

Stadt Brunsbüttel
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 78
„Wohn- und Pflegeheim an der Albert-Schweitzer-Straße“

VEP Teil 3-3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Instara GmbH - Bremen

Vorhabenträger:

ORESC 12 S.à r.l.

153-155 rue du Kiem

L-8030 Strassen/ Luxembourg



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (VEP 3-3)
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78
"Wohn- und Pflegeheim an der Albert-Schweitzer-
Straße"

Stadt Brunsbüttel

Stand: 06.07.2017

Auftraggeber:

ORESC 12 S.à r.l.
153-155 rue du Kiem
L-8030 Strassen/ Luxembourg

Auftragnehmer:

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Tel.: 0421 / 43 579 – 0

Fax.: 0421 / 45 46 84

Email: info@instara.de

Beitragsverfasser:

Dipl.-Ing. Dagmar Renneke
Instara GmbH

Dipl. Biol. Dieter von Barga
Faunistische und Floristische Erfassung,
Landschaftsplanung
Lange Str. 22
28870 Ottersberg

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	4
1.1	Bauleitplanung	4
1.2	Anlass	4
2.	INHALT UND ZIELE DES BAULEITPLANS	4
3.	DERZEITIGE STRUKTUR DES PLANGEBIETES	4
4.	AUSWERTUNG VERFÜGBARER DATEN	5
5.	UNTERSUCHUNGSUMFANG	5
6.	ERFASSUNG	5
7.	ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	5
8.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	6
8.1	Rechtliche Grundlagen	6
8.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	9
8.2.1	Fledermäuse	9
8.2.2	Brutvögel	10
8.2.3	Amphibien	11
8.2.4	Reptilien	12
8.2.5	Fazit	12

1. EINLEITUNG

1.1 Bauleitplanung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78 „Wohn- und Pflegeheim an der Albert-Schweitzer-Straße“ soll die Errichtung einer Seniorenwohnanlage und Pflegeeinrichtung im Zentrum der Stadt Brunsbüttel planungsrechtlich vorbereitet werden. Der Vorhabenträger sieht hierfür konkret die Errichtung von zwei Gebäudekörpern vor, nämlich einem sechsgeschossigen Gebäude für barrierefreie Wohnungen an der Straßenecke Albert-Schweitzer-Straße und Einsteinstraße sowie einem winkelförmigen, drei geschossigen Gebäude für ein Pflegezentrum. Nähere Informationen können der Projektbeschreibung (VEP 2) entnommen werden.

1.2 Anlass

Das Vorkommen von besonders geschützten Tierarten ist aufgrund der derzeitigen Struktur des Plangebietes unwahrscheinlich, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Daher wurde auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung eine Potentialeinschätzung zum Vorkommen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien durch den Dipl. Biol. Dieter von Bargen vorgenommen. Die Auswahl dieser Artengruppen begründet sich durch die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen (vgl. Kap. 3).

Die Ergebnisse der Einschätzung sowie die Prüfung, ob infolge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bebauungsplans Nr. 78 „Wohn- und Pflegeheim an der Albert-Schweitzer-Straße“ Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind, sind im vorliegenden Fachbeitrag dargelegt.

2. INHALT UND ZIELE DES BAULEITPLANS

Aufgrund der derzeitigen baurechtlichen Situation ist es erforderlich, für das geplante Vorhaben einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die Baugebietsflächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78 werden nicht gemäß BauNVO mit einer Art der baulichen Nutzung festgesetzt, sondern bestimmt sich durch das Vorhaben selbst. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich ebenfalls aus dem Vorhaben. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Albert-Schweitzer-Straße. Die differenzierten Regelungen sind der Planzeichnung des Bauleitplans sowie der Begründung zu entnehmen.

3. DERZEITIGE STRUKTUR DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage des Stadtgebietes Brunsbüttel.

Im Rahmen einer Anfang Juni 2017 durchgeführten Biotoptypenkartierung, die als Grundlage für die folgende Potentialeinschätzung herangezogen wird, wurden die nachfolgenden Biotoptypen erfasst. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Schleswig-Holstein (Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume, 2. Fass. 2016) angewendet.

Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy)

Der Gehölzbestand im nördlichen Bereich des Plangebietes setzt sich aus einheimischen Baumarten (u.a. Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer platanus*)) und Gebüsch (u.a. Weiden (*Salix* diff. sp.), Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.)) zusammen. Der schütterere Unterwuchs besteht im Wesentlichen aus Arten des angrenzenden Bestandes.

Das Gehölz wird stark durch Anwohner und Spaziergänger genutzt.

Grasdominierte Staudenflur (RHg)

Ein wesentlicher Bereich des Plangebietes ist durch einen artenarmen Quecken-Bestand (*Elymus repens*) geprägt. Neben dieser Art kommen nur vereinzelt Individuen des Biototyps

RHm (s.u.) vor, in sehr wenigen Exemplaren auch Arten trockener Standorte wie das Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*) oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*).

Ruderale Staudenfluren frischer Standorte (RHm)

Auch dieser Biotoptyp bedeckt einen größeren Teil des Plangebietes. Der Anteil der Quecke ist deutlich verringert, dafür kommen Arten wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Brennessel (*Urtica dioica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) oder Gänsefuß (*Chenopodium album*) vor. Teilweise haben sich kleinflächig Dominanzbestände der genannten Arten entwickelt.

Arten trockener Standorte sind im Bestand nur in der Nähe der Straßen und als Einzelexemplare vorhanden.

Ruderale Staudenfluren feuchter Standorte (RHf)

Ein kleiner Bereich der ruderalen Staudenfluren weist einen deutlichen Anteil an Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) auf. Stellenweise hat das Gras kleinflächige Dominanzbestände gebildet, die jedoch nicht ausreichen, um eine Einstufung als Landröhricht mit Dominanz von Rohr-Glanzgras (NRr) zu rechtfertigen.

Weitere Arten, die feuchte Bedingungen anzeigen, kommen in dem Bestand nicht vor.

4. AUSWERTUNG VERFÜGBARER DATEN

Es liegen keine faunistischen Daten zum Plangebiet vor.

5. UNTERSUCHUNGSUMFANG

Die derzeitige Situation der potentiell vorkommenden Arten ist durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebietes stark von Störungen geprägt. Damit ist von einer eher untergeordneten Bedeutung des Plangebietes auszugehen, so dass eine umfangreiche Erfassung der vorkommenden Arten nicht als erforderlich erachtet wird. Es wird stattdessen auf Grundlage einer aktuellen Biotoptypenkartierung eine Potentialeinschätzung für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien vorgenommen.

6. ERFASSUNG

Die Biotoptypenkartierung, die als Grundlage für die Potentialeinschätzung herangezogen wird wurde im Juni 2017 durchgeführt. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Schleswig-Holstein (Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume, 2. Fass. 2016) angewendet.

Die vorhandenen Bäume wurden trotz vorhandener Belaubung am gleichen Termin auf das Vorhandensein von Großhorsten und Höhlen untersucht, um ein mögliches Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten oder von Fledermäusen einschätzen zu können. Die Begutachtung erfolgte optisch vom Boden aus.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Begehung wurde die folgende Potentialabschätzung für die im Plangebiet zu erwartenden Artengruppen vorgenommen.

7. ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die erfassten / potentiell vorkommenden besonders geschützten Arten stellen sich folgendermaßen dar:

Tab. 1: Die wesentlichen Wirkungen des Vorhabens

Wirkungen
Baubedingte Wirkungen
Schallimmissionen durch Baumaschinen und –fahrzeuge
Schadstoffimmissionen (Abgas, Staub) durch Baumaschinen und –fahrzeuge
Erschütterung durch Baumaschinen und –fahrzeuge
optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge
Anlagenbedingte Wirkungen
Beseitigung von vorhandenen Biotoptypen durch den Bau der Senioreneinrichtung, aber auch durch die Garten- und Außenflächengestaltung.
Betriebsbedingte Wirkungen
Temporäre Schallimmissionen durch den Betrieb
Lichtimmissionen durch Beleuchtung

8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

8.1 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Gemäß einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes¹ gilt für das **Tötungsverbot** folgendes:

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az 9 A 17/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 15.4.2007). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungsrisiko).“²

¹ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf.

² Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf, S. 5

In Bezug auf das **Störungsverbot** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz folgendes aus:

*„Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „**Erhaltungszustand der lokalen Population**“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.*

*Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

*„Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind **pragmatische Kriterien** erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:*

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“³

In Bezug auf den **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zerstörungsverbot)** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz folgendes aus:

*„Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbau oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

*Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestät-*

³ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf, S. 5 – 6.

ten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.⁴

„Entscheidend für das Vorliegen einer **Beschädigung** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“⁵

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zudem:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei den Eingriffen, die im Rahmen der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen, handelt es sich um „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.“ Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot sowie dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall somit lediglich die Arten relevant, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten. Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG existieren bisher nicht.

Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz gilt sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen sind, „dass (...) der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.“

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der For-

⁴ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf, S. 7

⁵ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf, S. 9

mulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.“

„Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - trotz des Vorhabens ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen (...) aufgrund eines Eingriffs oder Vorhabens auch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tötung oder sonstige Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit im Sinne der oben ausgeführten, zulässigen Einwirkungen auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen.“⁶

8.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Plangebietes auf Grundlage der Potentialeinschätzung für einzelne Tiergruppen beschrieben. Hierbei wird dargelegt, ob das Plangebiet überhaupt einen geeigneten Lebensraum für die jeweilige Gruppe darstellt. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt oder ob dem Plangebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten sind.

8.2.1 Fledermäuse

Das Plangebiet weist im nördlichen Bereich einen Busch- und Baumbestand auf. In den Gehölzen wurden jedoch keine geeigneten Höhlungen festgestellt, die von den Tieren als Schlafplatz oder Wochenstube genutzt werden könnten. Daher ist nicht vom Vorhandensein einer Wochenstube oder von Schlafplätzen auszugehen. Allerdings stellen die im Plangebiet vorhandenen linearen Gehölzstrukturen Leitelemente für die Orientierung der Fledermäuse dar. Zudem können sie als Nahrungshabitat genutzt werden,

⇒ Die Begutachtung des Plangebietes hat ergeben, dass weder geeignete Gehölze noch Siedlungsbebauung vorhanden sind, die von Fledermäusen als Wochenstube oder Schlafplatz genutzt werden könnten.

Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung wurden folgende wertgebende Strukturen ermittelt:

- Die in den Randbereichen des Plangebietes vorhandenen linearen Gehölzstrukturen weisen sowohl als Leitstrukturen wie auch als Nahrungshabitat ein durchschnittliches Potential auf.
- Den Bereichen mit ruderaler Vegetation kommt eine geringe Bedeutung als Fledermauslebensraum zu.
- Quartierstandorte für Fledermäuse sind im gesamten Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Plangebiet stellt in den Randbereichen ein potentiell Nahrungshabitat mit allgemeiner Bedeutung für Fledermausarten dar. Die randlichen Gehölzsäume dienen als Leitstrukturen für Fledermäuse.

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/landa_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf. S. 10 - 11

Tötungsverbot

Im Untersuchungsgebiet sind keine Quartiere von Fledermäusen zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, dass während der Bauphase eine Tötung ausgeschlossen werden kann.

Aus der Nutzung der geplanten Bebauung ergibt sich ebenfalls kein erhöhtes Tötungsrisiko für die potentiell vorkommenden Fledermausarten.

Verbotstatbestände sind daher nicht gegeben.

Störungsverbot

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

Die Nutzung der geplanten Bebauung erhöht das Störungspotential nicht. Im Gegenteil kann durch die Anlage verschiedener Grünstrukturen die Attraktivität des Gebietes für jagende Fledermäuse erhöht werden.

Verbotstatbestände sind daher nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen vorhanden

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die potentiell vorkommenden Fledermausarten infolge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78 nicht gegeben.

8.2.2**Brutvögel**

Ein für viele Vogelarten als Nisthabitat erforderlicher Gehölzbestand ist im Plangebiet nur im nördlichen Bereich vorhanden. Die innere Fläche des Plangebietes weist weder Einzelbäume noch Gebüsche auf.

Es ist davon auszugehen, dass heckenbewohnende, störungsunempfindliche Arten wie der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) im Unterwuchs der Gebüsche brüten. Die Büsche und Baumkronen bieten Nistmöglichkeiten für störungsresistente Arten wie Amsel und Singdrossel (*Turdus merula* und *philomenos*), Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke (*Sylvia communis*, *borin* und *atricapilla*), Buchfink (*Fringilla coeleps*), Grünling (*Carduelis chloris*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Auf Grund der Störungen durch die angrenzenden Straßen sowie die direkt angrenzende Wohnbebauung ist nicht mit dem Vorkommen von störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Als Nisthabitat für Vogelarten, die offenen Boden bevorzugen, ist die Größe des Plangebietes nicht ausreichend. Bodenbrütenden Vogelarten besitzen in der Regel eine große Fluchtdistanz und würden daher den dauernden Störungen, die von den das Gebiet begrenzenden Straßen und Wegen ausgehen, nicht standhalten. Darüber hinaus ist die Gefahr durch jagende Hauskatzen im Plangebiet sehr hoch.

Auf Grund der geringen Gehölzfläche sowie der andauernden Störungen entlang der Ränder ist das potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Plangebiet auf folgenden Arten begrenzt:

- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Singdrossel (*Turdus philomenos*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Buchfink (*Fringilla coeleps*)
- Grünling (*Carduelis chloris*)

- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Das Plangebiet stellt für die genannten Arten potentiell ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat dar.

Tötungsverbot

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, der Baufeldräumung und von Gehölzbeseitigungen können Jungvögel, die nicht in der Lage sind rechtzeitig zu fliehen, getötet sowie Gelege zerstört werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 sowie im Durchführungsvertrag vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchgeführt werden. Zudem ist vor einer Baufeldräumung innerhalb der Brut- und Aufzuchtphase das Baufeld auf Nistplätze zu überprüfen. Sollten Gelege oder Jungvögel vorhanden sein, so ist die Baufeldräumung erst nach dem Flüggeworden der Jungen durchzuführen. Sollte zwischen der Baufeldräumung und dem Baubeginn eine längere Zeit liegen, so ist vor Baubeginn eine erneute Überprüfung erforderlich, sofern nicht geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Die Nutzung der geplanten Bebauung erhöht das Tötungspotential nicht. Im Gegenteil kann durch die Anlage verschiedener Grünstrukturen die Attraktivität des Gebietes als Bruthabitat erhöht werden.

Verbotstatbestände sind daher nicht gegeben.

Störungsverbot

Da es sich bei den potentiell vorkommenden Arten um Arten handelt, die regelmäßig auch im besiedelten Bereich vorkommen, können Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, ausgeschlossen werden. Die verbleibenden randlichen Gehölzbestände stellen weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Arten dar. Die festgeschriebenen Vorsorgegebote zur Vermeidung von Tötungen führen zu einer ungestörten Brut- und Jungenaufzuchtphase.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind ausreichend zusagende Habitate vorhanden, damit die potentiell vorkommenden Tiere während der unvermeidlichen Störungen durch die Bautätigkeit ausweichen können.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten kommen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass geeignete Habitate für die betroffenen Arten in vergleichbarer räumlicher Ausdehnung in direkter Nähe zum Plangebiet zur Verfügung stehen, da die betroffenen Arten wenig störanfällig sind und keine speziellen Ansprüche an ihre Fortpflanzungsstätten stellen. Daher bleibt die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Die Nutzung der geplanten Bebauung erhöht das Zerstörungspotential für Fortpflanzungsstätten der potentiell vorkommenden Arten nicht. Im Gegenteil kann durch die Anlage verschiedener Grünstrukturen die Attraktivität des Gebietes als Bruthabitat auch für weitere Arten erhöht werden.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die potentiell vorkommenden Brutvogelarten infolge der Umsetzung vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78 nicht gegeben.

8.2.3 Amphibien

Amphibien fehlt eine Laichmöglichkeit im Plangebiet vollständig. Für die Eignung als Sommerhabitat bzw. Überwinterungsgebiet für Arten wie die Erdkröte (*Bufo bufo*) gilt das gleiche

wie für die Waldeidechse: geeignete Strukturen sind nur im Randbereich des Plangebietes zu finden, weisen allerdings eine hohe Störanfälligkeit auf.

⇒ Daher ist ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet unwahrscheinlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf die potentiell vorkommenden Amphibien infolge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes sind damit nicht gegeben.

8.2.4 Reptilien

Die offene Ruderalfläche im Plangebiet ist für Reptilienarten ungeeignet, da im zentralen Bereich Versteckmöglichkeiten, die sonnenbadende Eidechsen zum Schutz vor Fressfeinden brauchen, fehlen. Die Randbereiche der Gehölze sind bedingt als Lebensraum für die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) geeignet. Neben der geringen Größe dieses Lebensraumes spricht jedoch auch die Störungshäufigkeit durch den Verkehr oder spazierengehende Menschen (und Hunde!) gegen ein Vorkommen der Waldeidechse.

⇒ Daher ist unwahrscheinlich, dass im Plangebiet eine Population von Waldeidechsen oder anderen Reptilien vorhanden ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf die potentiell vorkommenden Reptilien infolge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes sind damit nicht gegeben.

8.2.5 Fazit

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass für die potentiell vorkommenden Brutvogelarten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Brutvögeln während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bbauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchgeführt werden. Zudem ist vor einer Baufeldräumung innerhalb der Brut- und Aufzuchtphase das Baufeld auf Nistplätze zu überprüfen. Sollten Gelege oder Jungvögel vorhanden sein, so ist die Baufeldräumung erst nach dem Flüggewerden der Jungen durchzuführen. Sollte zwischen der Baufeldräumung und dem Baubeginn eine längere Zeit liegen, so ist vor Baubeginn eine erneute Überprüfung erforderlich sofern nicht geeignete Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Bei einer Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Bremen, den 06.07.2017

imstara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen